

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 289

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

49. Jahrgang
19. Oktober 2006

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemeinsamer EWR-Ausschuss

- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens** 1
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 77/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 4
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 78/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 8
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 79/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 10
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 80/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 11
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 81/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 12
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 82/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 14
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 83/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 15
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 84/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 17

(Fortsetzung umseitig)

2

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 85/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens	19
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 86/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens	21
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 87/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens	23
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 88/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens	26
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 89/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens	28
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 90/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens	29
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 91/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens	31
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 92/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens	33
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) und des Anhangs XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens	34
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 94/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens	36
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 95/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens	38
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 96/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens	39
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 97/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens	41
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung von Protokoll 31 des EWR-Abkommens über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten	50



II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 76/2006

vom 7. Juli 2006

zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 43/2006 vom 28. April 2006 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1980/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung eines zur Gruppe der Spurenelemente zählenden Futtermittelzusatzstoffs sowie eines zur Gruppe der Bindemittel und Fließhilfsstoffe zählenden Futtermittelzusatzstoffs ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2005/86/EG der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung hinsichtlich Camphechlor ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Richtlinie 2005/87/EG der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung in Bezug auf Blei, Fluor und Cadmium ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2036/2005 der Kommission vom 14. Dezember 2005 zur vorläufigen Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln auf unbegrenzte Zeit und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks bestimmter in Futtermitteln bereits zugelassener Zusatzstoffe ⁽⁵⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 29.6.2006, S. 91.

⁽²⁾ ABl. L 318 vom 6.12.2005, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 318 vom 6.12.2005, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 318 vom 6.12.2005, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 328 vom 15.12.2005, S. 13.

- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2037/2005 der Kommission vom 14. Dezember 2005 zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung eines zur Gruppe der Kokzidiostatika ⁽¹⁾ zählenden Futtermittelzusatzstoffes ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel II des Abkommens wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 1980/2005, (EG) Nr. 2036/2005 und (EG) Nr. 2037/2005 sowie der Richtlinien 2005/86/EG und 2005/87/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Vorsitzende

Oda Helen SLETNES

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 15.12.2005, S. 21.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

ANHANG

Anhang I Kapitel II des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1k (Verordnung (EG) Nr. 2430/1999 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich eingefügt:
„— **32005 R 2037**: Verordnung (EG) Nr. 2037/2005 der Kommission vom 14. Dezember 2005 (ABl. L 328 vom 15.12.2005, S. 21).“
 2. Unter Nummer 1zq (Verordnung (EG) Nr. 1334/2003 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich eingefügt:
„— **32005 R 1980**: Verordnung (EG) Nr. 1980/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 (ABl. L 318 vom 6.12.2005, S. 3).“
 3. Unter Nummer 1zza (Verordnung (EG) Nr. 1455/2004 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:
„, geändert durch:
— **32005 R 2037**: Verordnung (EG) Nr. 2037/2005 der Kommission vom 14. Dezember 2005 (ABl. L 328 vom 15.12.2005, S. 21).“
 4. Unter Nummer 1zze (Verordnung (EG) Nr. 2148/2004 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:
„, geändert durch:
— **32005 R 1980**: Verordnung (EG) Nr. 1980/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 (ABl. L 318 vom 6.12.2005, S. 3).“
 5. Nach Nummer 1zzr (Verordnung (EG) Nr. 1811/2005 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„lzzs. **32005 R 2036**: Verordnung (EG) Nr. 2036/2005 der Kommission vom 14. Dezember 2005 zur vorläufigen Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln auf unbegrenzte Zeit und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks bestimmter in Futtermitteln bereits zugelassener Zusatzstoffe (ABl. L 328 vom 15.12.2005, S. 13).“
 6. Unter Nummer 33 (Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden folgende Gedankenstriche eingefügt:
„— **32005 L 0086**: Richtlinie 2005/86/EG der Kommission vom 5. Dezember 2005 (ABl. L 318 vom 6.12.2005, S. 16),
— **32005 L 0087**: Richtlinie 2005/87/EG der Kommission vom 5. Dezember 2005 (ABl. L 318 vom 6.12.2005, S. 19).“
-

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 77/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 20/2006 vom 10. März 2006 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2005/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Richtlinie 74/408/EWG des Rates über Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Sitze, ihrer Verankerungen und Kopfstützen ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2005/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Richtlinie 77/541/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Richtlinie 2005/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Richtlinie 76/115/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen ⁽⁵⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Richtlinie 2005/83/EG der Kommission vom 23. November 2005 zur Änderung der Anhänge I, VI, VII, VIII, IX und X der Richtlinie 72/245/EWG des Rates über die Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit) von Kraftfahrzeugen zwecks ihrer Anpassung an den technischen Fortschritt ⁽⁶⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (7) Die Richtlinie 2005/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verwendung von Frontschutzsystemen an Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates ⁽⁷⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (8) Die Richtlinie 2005/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates ⁽⁸⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 1.6.2006, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 143.

⁽³⁾ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 146.

⁽⁴⁾ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 149.

⁽⁵⁾ ABl. L 275 vom 20.10.2005, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 305 vom 24.11.2005, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 37.

⁽⁸⁾ ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 10.

- (9) Die Richtlinie 2005/78/EG der Kommission vom 14. November 2005 zur Durchführung der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung ihrer Anhänge I, II, III, IV und VI ⁽¹⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (10) Die Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hebt mit Wirkung vom 9. November 2006 die Richtlinien 88/77/EWG ⁽²⁾, 91/542/EWG ⁽³⁾, 96/1/EG ⁽⁴⁾, 1999/96/EG ⁽⁵⁾ und 2001/27/EG ⁽⁶⁾ auf, die folglich mit Wirkung vom 9. November 2006 aus dem Abkommen zu streichen sind —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang II Kapitel I des Abkommens wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2005/39/EG, 2005/40/EG, 2005/41/EG, 2005/55/EG, 2005/83/EG, 2005/66/EG, 2005/64/EG und 2005/78/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Vorsitzende

Oda Helen SLETNES

⁽¹⁾ ABl. L 313 vom 29.11.2005, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 36 vom 9.2.1988, S. 33.

⁽³⁾ ABl. L 295 vom 25.10.1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 40 vom 17.2.1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 44 vom 16.2.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 107 vom 18.4.2001, S. 10.

(*) Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.

ANHANG

Anhang II Kapitel I des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 des einleitenden Teils wird gestrichen und Absatz 2 wird zu Absatz 1.
2. Mit Wirkung vom 9. November 2006 wird in dem neuen Absatz 1 des einleitenden Teils die Angabe „91/542/EWG“ gestrichen und die Angabe „Richtlinie 97/24/EG“ durch die Angabe „Richtlinien 97/24/EG und 2005/55/EG“ ersetzt.
3. Unter Nummer 1 (Richtlinie 70/156/EWG des Rates) werden folgende Gedankenstriche eingefügt:
 - „— **32005 L 0066**: Richtlinie 2005/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 37),
 - **32005 L 0064**: Richtlinie 2005/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 10).“
4. Unter Nummer 11 (Richtlinie 72/245/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - „— **32005 L 0083**: Richtlinie 2005/83/EG der Kommission vom 23. November 2005 (ABl. L 305 vom 24.11.2005, S. 32).“
5. Unter Nummer 16 (Richtlinie 74/408/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - „— **32005 L 0039**: Richtlinie 2005/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 143).“
6. Unter Nummer 20 (Richtlinie 76/115/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - „— **32005 L 0041**: Richtlinie 2005/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 149).“
7. Unter Nummer 32 (Richtlinie 77/541/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - „— **32005 L 0040**: Richtlinie 2005/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 146).“
8. Nach Nummer 45zh (Richtlinie 2005/49/EG der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:
 - „45zi. **32005 L 0039**: Richtlinie 2005/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Richtlinie 74/408/EWG des Rates über Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Sitze, ihrer Verankerungen und Kopfstützen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 143).
 - 45zj. **32005 L 0040**: Richtlinie 2005/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Richtlinie 77/541/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 146).
 - 45zk. **32005 L 0041**: Richtlinie 2005/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Richtlinie 76/115/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 149).
 - 45zl. **32005 L 0055**: Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. L 275 vom 20.10.2005, S. 1), geändert durch:
 - **32005 L 0078**: Richtlinie 2005/78/EG der Kommission vom 14. November 2005 (ABl. L 313 vom 29.11.2005, S. 1).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Im Anhang I wird der Fußnote unter Nummer 5.1.3 Folgendes hinzugefügt:

„IS = Island, FL = Liechtenstein, 16 = Norwegen.“

45zm. **32005 L 0066:** Richtlinie 2005/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verwendung von Frontschutzsystemen an Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 37).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Im Anhang II wird unter Nummer 3.2.1 Folgendes hinzugefügt:

„IS für Island

FL für Liechtenstein

16 für Norwegen.“

45zn. **32005 L 0064:** Richtlinie 2005/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 10).

45zo. **32005 L 0078:** Richtlinie 2005/78/EG der Kommission vom 14. November 2005 zur Durchführung der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung ihrer Anhänge I, II, III, IV und VI (ABl. L 313 vom 29.11.2005, S. 1).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Im Anhang V wird unter Nummer 1 Folgendes hinzugefügt:

„IS für Island

FL für Liechtenstein

16 für Norwegen.“

9. Der Wortlaut von Nummer 44 (Richtlinie 88/77/EWG des Rates) wird mit Wirkung vom 9. November 2006 gestrichen.
-

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 78/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 46/2006 vom 28. April 2006 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1822/2005 der Kommission vom 8. November 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 in Bezug auf Nitrat in bestimmten Gemüsen ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird unter Nummer 54zn (Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„— **32005 R 1822**: Verordnung (EG) Nr. 1822/2005 der Kommission vom 8. November 2005 (ABL L 293 vom 9.11.2005, S. 11).“

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

In Artikel 3b Absatz 1 nach dem Wort ‚Niederlande‘ und in Artikel 3b Absatz 2 Unterabsatz 1 nach dem Wort ‚Irland‘ wird das Wort ‚Norwegen‘ eingefügt.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1822/2005 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABL L 175 vom 29.6.2006, S. 94.

⁽²⁾ ABL L 293 vom 9.11.2005, S. 11.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Vorsitzende

Oda Helen SLETNES

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 79/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 46/2006 vom 28. April 2006 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2005/48/EG der Kommission vom 23. August 2005 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstwerte für bestimmte Schädlingsbekämpfungsmittel auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen tierischen und pflanzlichen Ursprungs ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird unter den Nummern 38 (Richtlinie 86/362/EWG des Rates), 39 (Richtlinie 86/363/EWG des Rates) und 54 (Richtlinie 90/642/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— **32005 L 0048**: Richtlinie 2005/48/EG der Kommission vom 23. August 2005 (ABl. L 219 vom 24.8.2005, S. 29).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2005/48/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Die Vorsitzende*

Oda Helen SLETNES

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 29.6.2006, S. 94.

⁽²⁾ ABl. L 219 vom 24.8.2005, S. 29.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 80/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 25/2006 vom 10. März 2006 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1911/2005 der Kommission vom 23. November 2005 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Flugestonacetat ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XIII des Abkommens wird unter Nummer 14 (Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates) folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— **32005 R 1911**: Verordnung (EG) Nr. 1911/2005 der Kommission vom 23. November 2005 (ABl. L 305 vom 24.11.2005, S. 30).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1911/2005 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Die Vorsitzende*

Oda Helen SLETNES

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 1.6.2006, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 24.11.2005, S. 30.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 81/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 25/2006 vom 10. März 2006 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2005/61/EG der Kommission vom 30. September 2005 zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Meldung ernster Zwischenfälle und ernster unerwünschter Reaktionen ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2005/62/EG der Kommission vom 30. September 2005 zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf gemeinschaftliche Standards und Spezifikationen für ein Qualitätssystem für Blutspendeeinrichtungen ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XIII des Abkommens werden nach Nummer 15v (Richtlinie 2004/33/EG der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

„15va. **32005 L 0061**: Richtlinie 2005/61/EG der Kommission vom 30. September 2005 zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Meldung ernster Zwischenfälle und ernster unerwünschter Reaktionen (ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 32).

15vb. **32005 L 0062**: Richtlinie 2005/62/EG der Kommission vom 30. September 2005 zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf gemeinschaftliche Standards und Spezifikationen für ein Qualitätssystem für Blutspendeeinrichtungen (ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 41).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2005/61/EG und 2005/62/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 1.6.2006, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 41.

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Vorsitzende

Oda Helen SLETNES

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 82/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 29/2006 vom 10. März 2006 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2005/80/EG der Kommission vom 21. November 2005 zur Anpassung der Anhänge II und III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XVI des Abkommens wird unter Nummer 1 (Richtlinie 76/768/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— **32005 L 0080**: Richtlinie 2005/80/EG der Kommission vom 21. November 2005 (ABl. L 303 vom 22.11.2005, S. 32).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2005/80/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Die Vorsitzende*

Oda Helen SLETNES

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 1.6.2006, S. 44.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 22.11.2005, S. 32.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 83/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/2006 vom 27. Januar 2006 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2005/718/EG der Kommission vom 13. Oktober 2005 zur Übereinstimmung bestimmter Normen mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Veröffentlichung der Normenverweise im Amtsblatt ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XIX des Abkommens wird nach Nummer 3i (Entscheidung 2005/323/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

- „3j. **32005 D 0718**: Entscheidung 2005/718/EG der Kommission vom 13. Oktober 2005 zur Übereinstimmung bestimmter Normen mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Veröffentlichung der Normenverweise im Amtsblatt (ABl. L 271 vom 15.10.2005, S. 51).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2005/718/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 92 vom 30.3.2006, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 15.10.2005, S. 51.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Vorsitzende

Oda Helen SLETNES

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 84/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 80/2005 vom 10. Juni 2005 geändert ⁽¹⁾.
- (2) Die Entscheidung 2005/403/EG der Kommission vom 25. Mai 2005 zur Festlegung der Brandverhaltensklassen bestimmter Bauprodukte für Dächer und Bedachungen bei einem Brand von außen gemäß Richtlinie 89/106/EWG des Rates ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2005/484/EG der Kommission vom 4. Juli 2005 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bausätze für Kühlgebäude und Bausätze für Kühlgebäudehüllen ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Entscheidung 2005/610/EG der Kommission vom 9. August 2005 zur Festlegung der Brandverhaltensklassen für bestimmte Bauprodukte ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Entscheidung 2005/823/EG der Kommission vom 22. November 2005 zur Änderung der Entscheidung 2001/671/EG zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Brandverhaltens von Dächern und Bedachungen bei einem Brand von außen ⁽⁵⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XXI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1 (Richtlinie 89/106/EWG des Rates) wird unter Gedankenstrich 59 (Entscheidung 2001/671/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32005 D 0823**: Entscheidung 2005/823/EG der Kommission vom 22. November 2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 53).“
2. Nach Nummer 2a (Beschluss 97/571/EG der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

„2b. **32005 D 0403**: Entscheidung 2005/403/EG der Kommission vom 25. Mai 2005 zur Festlegung der Brandverhaltensklassen bestimmter Bauprodukte für Dächer und Bedachungen bei einem Brand von außen gemäß Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 28.5.2005, S. 37).“

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 13.10.2005, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 135 vom 28.5.2005, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 173 vom 6.7.2005, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 11.8.2005, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 53.

- 2c. **32005 D 0484**: Entscheidung 2005/484/EG der Kommission vom 4. Juli 2005 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bausätze für Kühlgebäude und Bausätze für Kühlgebäudehüllen (ABl. L 173 vom 6.7.2005, S. 15).
- 2d. **32005 D 0610**: Entscheidung 2005/610/EG der Kommission vom 9. August 2005 zur Festlegung der Brandverhaltensklassen für bestimmte Bauprodukte (ABl. L 208 vom 11.8.2005, S. 21).“

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Entscheidungen 2005/403/EG, 2005/484/EG, 2005/610/EG und 2005/823/EG, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Vorsitzende

Oda Helen SLETNES

(*) Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 85/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 58/2006 vom 2. Juni 2006 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 207/2006 der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ⁽²⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang VI des Abkommens wird Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **32006 R 0207**: Verordnung (EG) Nr. 207/2006 der Kommission vom 7. Februar 2006 (ABl. L 36 vom 8.2.2006, S. 3).“

2. In der Anpassung g wird der Wortlaut der Nummern 356 (NORWEGEN — DÄNEMARK), 376 (NORWEGEN — FINNLAND) und 377 (NORWEGEN — SCHWEDEN) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 15 des Nordischen Abkommens vom 18. August 2003 über soziale Sicherheit: Vereinbarung über den gegenseitigen Verzicht auf die Erstattung gemäß Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Kosten für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Arbeitslosengeld) und gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Kosten für verwaltungsmäßige Kontrollen und ärztliche Untersuchungen).“

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Verordnung (EG) Nr. 207/2006, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 245 vom 7.9.2006, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 36 vom 8.2.2006, S. 3.

(*) Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Vorsitzende

Oda Helen SLETNES

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 86/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 60/2006 vom 2. Juni 2006 geändert ⁽¹⁾.
- (2) Die Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang IX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 7 (Zweite Richtlinie 88/357/EWG des Rates), 8 (Richtlinie 72/166/EWG des Rates) und 9 (Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32005 L 0014:** Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 (Abl. L 149 vom 11.6.2005, S. 14).“
2. Unter Nummer 10 (Dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32005 L 0014:** Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 (Abl. L 149 vom 11.6.2005, S. 14).“
3. Unter Nummer 10a (Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32005 L 0014:** Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 (Abl. L 149 vom 11.6.2005, S. 14).“

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Artikel 4 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Benennung eines Schadenregulierungsbeauftragten stellt für sich allein keine Errichtung einer Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/49/EWG dar, und der Schadenregulierungsbeauftragte gilt nicht als Niederlassung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 88/357/EWG.“

⁽¹⁾ Abl. L 245 vom 7.9.2006, S. 7.

⁽²⁾ Abl. L 149 vom 11.6.2005, S. 14.

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Richtlinie 2005/14/EG, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Vorsitzende

Oda Helen SLETNES

(*) Es wurden verfassungsrechtliche Anforderungen mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 87/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 60/2006 vom 2. Juni 2006 geändert ⁽¹⁾.
- (2) Die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang IX des Abkommens wird nach Nummer 23a (Richtlinie 92/121/EWG des Rates, gestrichen) folgende Nummer eingefügt:

„23b. **32005 L 0060**: Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Abl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„Betrug, zumindest in schweren Fällen, durch den die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften beeinträchtigt werden, ist

- a) im Falle von Ausgaben, jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend
 - die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften oder aus den Haushalten, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, unrechtmäßig erlangt oder einbehalten werden,
 - das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge,
 - die missbräuchliche Verwendung solcher Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt worden sind;

⁽¹⁾ Abl. L 245 vom 7.9.2006, S. 7.

⁽²⁾ Abl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

- b) im Falle von Einnahmen im Sinne des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (*) jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend
- die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften oder aus den Haushalten, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, unrechtmäßig vermindert werden,
 - das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge,
 - die missbräuchliche Verwendung eines rechtmäßig erlangten Vorteils mit derselben Folge.

Als schwerer Betrug gilt ein Betrug ab einem Mindestbetrag, der nicht höher als 50 000 EUR festzusetzen ist.

(*) Abl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42.“

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Richtlinie 2005/60/EG, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Vorsitzende

Oda Helen SLETNES

(*) Es wurden verfassungsrechtliche Anforderungen mitgeteilt.

*Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien***zum Beschluss Nr. 87/2006 zur Aufnahme der Richtlinie 2005/60/EG in das EWR-Abkommen**

In Bezug auf Richtlinie 2005/60/EG erinnern die Vertragsparteien daran, dass unbeschadet der Bezugnahmen auf Rechtsakte betreffend die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen gilt, dass die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Titel VI EU-Vertrag) nicht in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fällt.

Des Weiteren erinnern die Vertragsparteien in Bezug auf die Aufnahme der Richtlinie 2005/60/EG in das EWR-Abkommen an die Erklärung der Kommission, die Gemeinsame Erklärung der EWR- und EFTA-Staaten sowie die Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien, die dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2003 vom 11. August 2003 angefügt sind, und berücksichtigen diese.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 88/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 60/2006 vom 2. Juni 2006 geändert ⁽¹⁾.
- (2) Die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang IX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 30ca (Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:

„IV. Betriebliche Altersversorgung

30cb. **32003 L 0041**: Die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10).“

2. Die derzeitige Überschrift „IV“ wird in „V“ umbenannt.

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Richtlinie 2003/41/EG, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt an dem Tag nach der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens (*) in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 245 vom 7.9.2006, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10.

(*) Es wurden verfassungsrechtliche Anforderungen mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Vorsitzende

Oda Helen SLETNES

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 89/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 67/2006 vom 2. Juni 2006 geändert ⁽¹⁾.
- (2) Die Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft, berichtigt in ABl. L 200 vom 7.6.2004, S. 50, ist in das Abkommen aufzunehmen ⁽²⁾ —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 18a (Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„18b. **32004 L 0052**: Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 124), berichtigt in ABl. L 200 vom 7.6.2004, S. 50.“

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Richtlinie 2004/52/EG, berichtigt in ABl. L 200 vom 7.6.2004, S. 50, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Die Vorsitzende*

Oda Helen SLETNES

⁽¹⁾ ABl. L 245 vom 7.9.2006, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 124.

(*) Es wurden verfassungsrechtliche Anforderungen mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 90/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 67/2006 vom 2. Juni 2006 geändert ⁽¹⁾.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt ⁽²⁾ ist mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 61/2004 vom 26. April 2004 mit länderspezifischen Anpassungen ⁽³⁾ in das Abkommen aufgenommen worden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 240/2006 der Kommission vom 10. Februar 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 66i (Verordnung (EG) Nr. 622/2003 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32006 R 0240**: Verordnung (EG) Nr. 240/2006 der Kommission vom 10. Februar 2006 (ABl. L 40 vom 11.2.2006, S. 3).“

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Verordnung (EG) Nr. 240/2006, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 245 vom 7.9.2006, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 277 vom 26.8.2004, S. 175.

⁽⁴⁾ ABl. L 40 vom 11.2.2006, S. 3.

(*) Es wurden verfassungsrechtliche Anforderungen mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Vorsitzende

Oda Helen SLETNES

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 91/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XV des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 123/2005 vom 30. September 2005 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2005/842/EG der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden ⁽³⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XV des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1 (Richtlinie 80/723/EWG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32005 L 0081**: Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 (ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 47).“
2. Nach Nummer 1g (Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:

„Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

- 1h. **32005 D 0842**: Entscheidung 2005/842/EG der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (ABl. L 312 vom 28.11.2005, S. 67).

Die Entscheidung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Das Wort ‚Kommission‘ wird durch ‚zuständige Überwachungsbehörde im Sinne des Artikels 62 des EWR-Abkommens‘ ersetzt;
- b) die Wörter ‚mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar‘ werden durch ‚mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar‘ ersetzt;

⁽¹⁾ ABl. L 339 vom 22.12.2005, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 47.

⁽³⁾ ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 67.

- c) das Wort ‚Mitgliedstaat‘ wird durch die Wörter ‚EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat‘ ersetzt. Das Wort ‚Mitgliedstaaten‘ wird durch die Wörter ‚EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten‘ ersetzt;
- d) in Artikel 1 werden die Wörter ‚Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag‘ durch ‚Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen‘ ersetzt;
- e) die Wörter ‚Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag‘ werden durch ‚Artikel 59 Absatz 2 des EWR-Abkommens‘ ersetzt;
- f) in Artikel 3 werden die Wörter ‚Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag‘ durch ‚Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen‘ ersetzt.“

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Richtlinie 2005/81/EG und der Entscheidung 2005/842/EG, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Vorsitzende

Oda Helen SLETNES

(*) Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 92/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 43/2005 vom 11. März 2005 geändert ⁽¹⁾.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIX des Abkommens wird nach Nummer 7e (Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„7f. **32004 R 2006**: Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) (ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1).“

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Die Vorsitzende*

Oda Helen SLETNES

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 28.7.2005, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1.

(*) Es wurden verfassungsrechtliche Anforderungen mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 93/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) und des Anhangs XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 60/2006 vom 2. Juni 2006 geändert ⁽¹⁾.
- (2) Anhang XIX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 43/2005 vom 11. März 2005 geändert ⁽²⁾.
- (3) Die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang IX des Abkommens wird unter Nummer 30d (Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32005 L 0029**: Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).“

Artikel 2

Anhang XIX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 7f (Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

„7g. **32005 L 0029**: Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).“

⁽¹⁾ ABl. L 245 vom 7.9.2006, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 28.7.2005, S. 45.

⁽³⁾ ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.

2. Unter Nummern 2 (Richtlinie 84/450/EWG des Rates), 3a (Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und 7d (Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird jeweils folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32005 L 0029**: Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).“

3. Unter Nummer 7f (Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32005 L 0029**: Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).“

Artikel 3

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Richtlinie 2005/29/EG, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Vorsitzende

Oda Helen SLETNES

(*) Es wurden verfassungsrechtliche Anforderungen mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 94/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2006 vom 28. April 2006 geändert ⁽¹⁾.
- (2) Die Entscheidung 2005/783/EG der Kommission vom 14. Oktober 2005 zur Änderung der Entscheidungen 2001/689/EG, 2002/231/EG und 2002/272/EG zwecks Verlängerung des Geltungszeitraums der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an bestimmte Produkte ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XX des Abkommens wird unter den Nummern 2c (Entscheidung 2001/689/EG der Kommission), 2g (Entscheidung 2002/231/EG der Kommission) und 2k (Entscheidung 2002/272/EG der Kommission) Folgendes hinzugefügt:

„, geändert durch:

- **32005 D 0783**: Entscheidung 2005/783/EG der Kommission vom 14. Oktober 2005 (ABl. L 295 vom 11.11.2005, S. 51).“

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Entscheidung 2005/783/EG, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 29.6.2006, S. 100.

⁽²⁾ ABl. L 295 vom 11.11.2005, S. 51.

(*) Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Vorsitzende

Oda Helen SLETNES

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 95/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 71/2006 vom 2. Juni 2006 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 317/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2005 zur Erstellung der Prodcorn-Liste der Industrieprodukte für 2005 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XXI des Abkommens wird nach Nummer 4ac (Verordnung (EG) Nr. 912/2004 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„4ad. **32006 R 0317**: Verordnung (EG) Nr. 317/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2005 zur Erstellung der Prodcorn-Liste der Industrieprodukte für 2005 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates (ABl. L 60 vom 1.3.2006, S. 1).“

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Verordnung (EG) Nr. 317/2006, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Die Vorsitzende*

Oda Helen SLETNES

⁽¹⁾ ABl. L 245 vom 7.9.2006, S. 42.

⁽²⁾ ABl. L 60 vom 1.3.2006, S. 1.

(*) Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 96/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 71/2006 vom 2. Juni 2006 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 341/2005 der Kommission vom 24. Februar 2006 zur Annahme der Spezifikationen des Ad-hoc-Moduls 2007 zu Arbeitsunfällen und berufsbedingten Gesundheitsproblemen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 384/2005 ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XXI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 18ai (Verordnung (EG) Nr. 430/2005 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„18aj. **32006 R 0341**: Verordnung (EG) Nr. 341/2005 der Kommission vom 24. Februar 2006 zur Annahme der Spezifikationen des Ad-hoc-Moduls 2007 zu Arbeitsunfällen und berufsbedingten Gesundheitsproblemen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 384/2005 (ABl. L 55 vom 25.2.2006, S. 9).“

2. Unter Nummer 18ag (Verordnung (EG) Nr. 384/2005 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32006 R 0341**: Verordnung (EG) Nr. 341/2006 der Kommission vom 24. Februar 2006 (ABl. L 55 vom 25.2.2006, S. 9).“

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Verordnung (EG) Nr. 341/2006, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 245 vom 7.9.2006, S. 42.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 25.2.2006, S. 9.

(*) Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Vorsitzende

Oda Helen SLETNES

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 97/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 71/2006 vom 2. Juni 2006 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 204/2006 der Kommission vom 6. Februar 2006 zur Änderung und Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates und zur Änderung der Entscheidung 2000/115/EG der Kommission im Hinblick auf die Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Jahr 2007 ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XXI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 23 (Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32006 R 0204**: Verordnung (EG) Nr. 204/2006 der Kommission vom 6. Februar 2006 (ABl. L 34 vom 7.2.2006, S. 3).“

2. Der Katalog in Anlage 1 wird durch den Katalog im Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

3. Unter Nummer 23a (Entscheidung 2000/115/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32006 R 0204**: Verordnung (EG) Nr. 204/2006 der Kommission vom 6. Februar 2006 (ABl. L 34 vom 7.2.2006, S. 3).“

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Verordnung (EG) Nr. 204/2006, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 245 vom 7.9.2006, S. 42.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 7.2.2006, S. 3.

(*) Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Vorsitzende

Oda Helen SLETNES

ANHANG

MERKMALSKATALOG 2007 (*)

Erläuterung: NR = nicht zutreffend (not relevant), NS = unbedeutend (non-significant), NE = nicht vorhanden (not existing)

A. Geografische Lage des Betriebs			LI	N	IS
1. Erhebungsbezirk	Code				
a) Gemeinde oder Gebietseinheit unterhalb der Erhebungsbezirke ⁽¹⁾	Code		NR	NR	
2. Benachteiligtes Gebiet ⁽¹⁾	Ja/Nein		NR	NR	
a) Berggebiet ⁽¹⁾	Ja/Nein		NR	NR	
3. Landwirtschaftliche Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	Ja/Nein		NR	NR	
B. Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Betriebs (am Tag der Erhebung)			LI	N	IS
1. Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei:					
a) einer natürlichen Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen Betriebes ist?	Ja/Nein				
b) einer oder mehreren natürlichen Personen, die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft) ⁽²⁾ sind?	Ja/Nein				
c) einer juristischen Person?	Ja/Nein				
2. Lautet die Antwort auf Frage B/1a „ja“, ist diese Person (der Betriebsinhaber) zugleich Betriebsleiter?	Ja/Nein				
a) Lautet die Antwort auf Frage B/2 „nein“, gehört der Betriebsleiter zur Familie des Betriebsinhabers?	Ja/Nein		NS	NS	
b) Lautet die Antwort auf Frage B/2a „ja“, ist der Betriebsleiter der Ehepartner des Betriebsinhabers?	Ja/Nein		NS	NS	
C. Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen) und Bewirtschaftungssystem			LI	N	IS
Landwirtschaftlich genutzte Fläche:					
1. in Eigentum	ha/a				
2. in Pacht	ha/a				
3. in Teilpacht oder in anderen Besitzformen	ha/a		NE	NE	
5. Bewirtschaftungssystem und -methoden:					
a) Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs, auf der ökologischer Landbau nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft betrieben wird	ha/a			NS	
d) Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes, die auf ökologischen Landbau umgestellt wird	ha/a			NS	
e) Werden auch in der tierischen Erzeugung ökologische Produktionsmethoden angewandt?	völlig, teilweise, überhaupt nicht			NS	
6. Bestimmung der Produktion des Betriebs:					
a) Verbraucht der Haushalt des Betriebsinhabers mehr als 50 % des Wertes der Endproduktion des Betriebs?	Ja/Nein		NS	NS	
b) Entfallen auf Direktverkäufe an die Verbraucher mehr als 50 % der Gesamtverkäufe?	Ja/Nein		NS	NS	
D. Ackerland			LI	N	IS
Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut):					
1. Weichweizen und Spelz	ha/a			NE	

(*) Hinweis für den Leser: Die Codierung der Merkmale ist eine Folge des langjährigen Bestehens der Erhebungen über die Strukturen landwirtschaftlicher Betriebe und kann nicht geändert werden, ohne dass sich dies auf die Vergleichbarkeit zwischen den Erhebungen auswirken würde.

⁽¹⁾ Die Bereitstellung von Informationen über benachteiligte Gebiete (A2) und Berggebiete (A2a) ist fakultativ, wenn für jeden einzelnen Betrieb der Code für die Gemeinde (A1a) angegeben wird. Wird der Gemeindecode (A1a) für den Betrieb nicht angegeben, sind die Informationen über benachteiligte Gebiete (A2) und Berggebiete (A2a) obligatorisch.

⁽²⁾ Freiwillige Auskunft.

2.	Hartweizen	ha/a		NE	NE
3.	Roggen	ha/a			NS
4.	Gerste	ha/a			
5.	Hafer	ha/a			NS
6.	Körnermais	ha/a		NE	NS
7.	Reis	ha/a		NE	NE
8.	Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung	ha/a		NS	NE
9.	Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)	ha/a		NS	NE
	davon:				
	e) Erbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen	ha/a		NS	NE
	f) Linsen, Kichererbsen und Wicken	ha/a		NE	NE
	g) Sonstige trocken geerntete Eiweißpflanzen	ha/a		NE	NE
10.	Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)	ha/a			
11.	Zuckerrüben (ohne Saatgut)	ha/a		NE	NE
12.	Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)	ha/a		NS	NS
	Handelsgewächse:				
23.	Tabak	ha/a		NE	NE
24.	Hopfen	ha/a		NE	NE
25.	Baumwolle	ha/a		NE	NE
26.	Raps und Rübsen	ha/a			
27.	Sonnenblumen	ha/a		NE	NE
28.	Soja	ha/a		NE	NE
29.	Lein	ha/a		NE	NE
30.	Andere Ölfrüchte	ha/a		NE	NE
31.	Flachs	ha/a		NE	NE
32.	Hanf	ha/a		NE	NE
33.	Andere Textilpflanzen	ha/a		NE	NE
34.	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	ha/a		NS	NS
35.	Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt	ha/a		NE	NE
	Gemüse, Melonen, Erdbeeren:				
14.	Im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen	ha/a			
	davon:				
	a) Feldanbau	ha/a			
	b) Gartenbaukulturen	ha/a			
15.	Unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen	ha/a			
	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):				
16.	Im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen	ha/a		NS	NS
17.	Unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen	ha/a			
18.	Futterpflanzen:				
	a) Ackerwiesen und -weiden	ha/a			
	b) Sonstige Grünfütterpflanzen	ha/a			
	davon:				
	i) Grünmais (Mais zur Silage)	ha/a		NS	NS
	iii) Sonstige Futterpflanzen	ha/a			NS

19.	Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten)	ha/a			
20.	Sonstige Kulturen auf dem Ackerland	ha/a			
21.	Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird	ha/a			NR
22.	Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird	ha/a		NR	NR
E. Haus- und Nutzgärten				NS	NS
F. Dauergrünland			LI	N	IS
1.	Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarme Weiden	ha/a			
2.	Ertragsarme Weiden	ha/a			
3.	Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist	ha/a		NR	
G. Dauerkulturen			LI	N	IS
1.	Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)	ha/a			
a)	Obst- (Frischobst) und Beerenarten der gemäßigten Klimazonen ⁽¹⁾	ha/a			NS
b)	Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen	ha/a		NE	NE
c)	Schalenobst	ha/a		NE	NE
2.	Zitrusanlagen	ha/a		NE	NE
3.	Olivenanlagen	ha/a		NE	NE
a)	normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	ha/a		NE	NE
b)	normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	ha/a		NE	NE
4.	Rebanlagen	ha/a		NE	NE
	davon Erträge normalerweise bestimmt für:				
a)	Qualitätswein	ha/a		NE	NE
b)	anderen Wein	ha/a		NE	NE
c)	Tafeltrauben	ha/a		NE	NE
d)	Rosinen	ha/a		NE	NE
5.	Reb- und Baumschulen	ha/a		NS	NE
6.	Sonstige Dauerkulturen	ha/a		NE	NE
7.	Dauerkulturen unter Glas	ha/a		NE	NE
H. Sonstige Flächen			LI	N	IS
1.	Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen)	ha/a			
2.	Forstfläche	ha/a			
3.	Sonstige Flächen (Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.)	ha/a			
I. Pilze, Bewässerung und Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die Beihilfen gewährt werden, sowie Flächen, die einer Beihilferegelung zur Stilllegung unterliegen			LI	N	IS

⁽¹⁾ Belgien, die Niederlande und Österreich beziehen die Position G/1c „Schalenobst“ unter dieser Rubrik ein.

2.	Pilze	ha/a		NS	NS
3.	Bewässerte Fläche			NE	
a)	bewässerbare Flächen, insgesamt	ha/a			NE
b)	Fläche der bewässerten Kulturen	ha/a			NE
8.	Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die Beihilfen gewährt werden, sowie Flächen, die einer Beihilferegelung zur Stilllegung unterliegen, unterteilt in:	ha/a		NR	NR
a)	Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die Beihilfen gewährt werden (bereits erfasst unter D/22 und F/3)	ha/a		NR	NR
b)	Flächen, die zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohstoffen dienen, die nicht für Nahrungs- oder Futtermittelzwecke bestimmt sind (z. B. Zuckerrüben, Raps, nichtforstliche Bäume und Sträucher usw., einschließlich Linsen, Kichererbsen und Wicken; bereits erfasst unter D und G)	ha/a		NR	NR
c)	in Dauergrünland umgewandelte Flächen (bereits erfasst unter F/1 und F/2) ⁽¹⁾	ha/a		NR	NR
d)	ehemals landwirtschaftliche Flächen, die in Forstflächen umgewandelt wurden oder sich in Vorbereitung zur Aufforstung befinden (bereits erfasst unter H/2) ⁽¹⁾	ha/a		NR	NR
e)	sonstige Flächen (bereits erfasst unter H/1 und H/3) ⁽¹⁾	ha/a		NR	NR

J. **Viehbestand (am Tag der Erhebung)**

			LI	N	IS
1.	Einhufer	Zahl der Tiere			
Rinder:					
2.	Männliche und weibliche Rinder unter einem Jahr	Zahl der Tiere			
3.	Männliche Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren	Zahl der Tiere			
4.	Weibliche Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren	Zahl der Tiere			
5.	Männliche Rinder von zwei Jahren und älter	Zahl der Tiere			
6.	Färsen von zwei Jahren und älter	Zahl der Tiere			
7.	Milchkühe	Zahl der Tiere			
8.	Sonstige Kühe	Zahl der Tiere			
Schafe und Ziegen:					
9.	Schafe (jeden Alters)	Zahl der Tiere			
a)	Schafe, weibliche Zuchttiere	Zahl der Tiere			
b)	sonstige Schafe	Zahl der Tiere			
10.	Ziegen (jeden Alters)	Zahl der Tiere			
a)	Ziegen, weibliche Zuchttiere	Zahl der Tiere			
b)	sonstige Ziegen	Zahl der Tiere			
Schweine:					
11.	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	Zahl der Tiere			
12.	Zuchtsauen von 50 kg und mehr	Zahl der Tiere			
13.	Sonstige Schweine	Zahl der Tiere			
Geflügel:					
14.	Masthähnchen und -hühnchen	Zahl der Tiere			
15.	Legehennen	Zahl der Tiere			
16.	Sonstiges Geflügel	Zahl der Tiere		NS	NS
davon:					
a)	Truthähne	Zahl der Tiere		NS	NS
b)	Enten	Zahl der Tiere		NS	NS
c)	Gänse	Zahl der Tiere		NS	NS
d)	Sonstiges Geflügel, anderweitig nicht genannt	Zahl der Tiere		NE	NE
17.	Mutterkaninchen	Zahl der Tiere		NS	NS

⁽¹⁾ Deutschland kann die Positionen 8c, 8d und 8e zusammenfassen.

18. Bienen

Zahl der Bienenstöcke

	NS	NS
	NS	NS

19. Anderweitig nicht genannte Tiere

Ja/Nein

L. **Landwirtschaftliche Arbeitskräfte** (in den 12 Monaten vor dem Tag der Erhebung)

Statistische Informationen werden für jede Person, welche auf dem erhobenen Betrieb arbeitet und zu den folgenden Arbeitskräften gehört, so erfasst, dass sie untereinander und/oder mit anderen Erhebungsmerkmalen beliebig gekreuzt werden können.

1. Betriebsinhaber

In diese Kategorie fallen:

- natürliche Personen, nämlich
 - alleinige Betriebsinhaber unabhängiger Betriebe (alle Personen, welche die Frage B/1a mit „ja“ beantwortet haben),
 - die Gesellschafter von Gruppenbetrieben/Personengesellschaften, die als Betriebsinhaber identifiziert wurden,
- juristische Personen.

Für jede der oben genannten natürlichen Personen werden folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Alter nach folgenden Altersklassen: ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25–34, 35–44, 45–54, 55–64, 65 und darüber
- die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung: 0 %, > 0– < 25 %, 25 – < 50 %, 50 – < 75 %, 75 – < 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

LI	N	IS

1. (a) Betriebsleiter

In diese Kategorie fallen:

- die Betriebsleiter unabhängiger Betriebe, einschließlich Ehepartner und andere Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers, wenn sie Betriebsleiter sind, d. h. wenn die Antwort auf die Frage B/2a oder auf die Frage B/2b „ja“ ist,
- die Gesellschafter von Gruppenbetrieben/Personengesellschaften, die als Betriebsleiter identifiziert wurden,
- die Leiter von Betrieben, deren Betriebsinhaber eine juristische Person ist.

(Die Betriebsleiter, die zugleich alleiniger Betriebsinhaber sind, oder die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft), die als Betriebsinhaber identifiziert wurden, werden nur einmal erfasst, nämlich als Betriebsinhaber unter Kategorie L/1.)

Für jede der oben genannten Personen werden folgende Informationen erfasst:

- Geschlecht
- Alter nach folgenden Altersklassen: ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25–34, 35–44, 45–54, 55–64, 65 und darüber

LI	N	IS

- die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung: 0 – < 25 %, 25 – < 50 %, 50 – < 75 %, 75 – < 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

--	--	--

2. Ehegatten von Betriebsinhabern

In diese Kategorie fallen die Ehegatten von „alleinigen“ Betriebsinhabern (die Antwort auf Frage B/1a lautet „ja“), die weder unter L/1 noch unter L/1a erfasst werden (sie sind keine Betriebsleiter: die Antwort auf die Frage lautet „nein“).

Für jede der oben genannten Personen werden folgende Informationen erfasst:

- Geschlecht
- Alter nach folgenden Altersklassen: ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25–34, 35–44, 45–54, 55–64, 65 und darüber
- die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung: 0 %, – < 25 %, 25 – < 50 %, 50 – < 75 %, 75 – < 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

LI	N	IS

3. (a) Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers: männlich (außer Personen in Kategorien L/1, L1a und L/2)

3. (b) Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers: weiblich (außer Personen in Kategorien L/1, L1a und L/2)

Die folgenden Informationen über die Zahl der Personen im Betrieb entsprechend den folgenden Klassen sind für jede der oben genannten Kategorien zu erfassen:

- die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung: 0 – < 25 %, 25 – < 50 %, 50 – < 75 %, 75 – < 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

LI	N	IS

4. (a) Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich (außer Personen in Kategorien L/1, L1a, L/2 und L/3)

4. (b) Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: weiblich (außer Personen in Kategorien L/1, L1a, L/2 und L/3)

Die folgenden Informationen über die Zahl der Personen im Betrieb entsprechend den folgenden Klassen sind für jede der oben genannten Kategorien zu erfassen:

- die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung: 0 – < 25 %, 25 – < 50 %, 50 – < 75 %, 75 – < 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

LI	N	IS

5. + 6. Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich

Anzahl der Arbeitstage

--	--	--

7. Übt der Alleinhaber des Betriebs, der zugleich auch Leiter des Betriebs ist, eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus:

- hauptberuflich? Ja/Nein
- nebenberuflich? Ja/Nein

8. Übt der Ehegatte des alleinigen Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus:

- hauptberuflich? Ja/Nein
- nebenberuflich? Ja/Nein

9. Üben die sonstigen im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des alleinigen Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus? Falls „ja“, wie viele dieser Personen üben eine außerbetriebliche Tätigkeit aus, und zwar:

- hauptberuflich?
- nebenberuflich?

Anzahl der Personen

Anzahl der Personen

10. Gesamtzahl der unter L/1 bis L/6 nicht aufgeführten äquivalent vollzeitlichen Arbeitstage (landwirtschaftliche Tätigkeit), die von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z. B. Beschäftigte von Lohnunternehmen) ⁽¹⁾

Anzahl der Arbeitstage

M. Ländliche Entwicklung

LI	N	IS
----	---	----

1. Andere Erwerbstätigkeiten (außer Landwirtschaft), die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen

- a) Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten
- b) Handwerk
- c) Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- d) Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Sägewerk usw.)
- e) Aquakultur
- f) Erzeugung von erneuerbarer Energie (Windenergie, Strohverbrennung usw.)
- g) Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Geräten des Betriebs)
- h) Sonstige

Ja/Nein

Ja/Nein

Ja/Nein

Ja/Nein

Ja/Nein

Ja/Nein

Ja/Nein

Ja/Nein

	NS	
	NS	NS
		NS
	NS	
	NS	NS

⁽¹⁾ Fakultativ für Mitgliedstaaten, die auf regionaler Ebene einen Gesamtschätzwert für dieses Merkmal liefern können.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 98/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung von Protokoll 31 des EWR-Abkommens über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 72/2005 vom 29. April 2005 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Es empfiehlt sich, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens auf die vorbereitenden Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Gefahrenabwehrforschung (2006) auszuweiten.
- (3) Protokoll 31 des Abkommens sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit mit Wirkung ab dem 1. Januar 2006 zu ermöglichen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 1 des Protokolls 31 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ab dem 1. Januar 1994 beteiligen sich die EFTA-Staaten an der Durchführung der Rahmenprogramme der unter Absatz 5 genannten Gemeinschaftsaktivitäten im Bereich Forschung und technologische Entwicklung und ab dem 1. Januar 2005 beziehungsweise dem 1. Januar 2006 durch Beteiligung an ihren spezifischen Programmen an den unter Absatz 9 und Absatz 10 genannten Aktivitäten.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die EFTA-Staaten leisten nach Maßgabe des Artikels 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens einen Finanzbeitrag zu den in den Absätzen 5, 9 und 10 genannten Aktivitäten.“

3. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die in den Absätzen 5, 9 und 10 genannte Bewertung und umfassende Neuorientierung der Aktivitäten der Gemeinschaft im Bereich Forschung und technologische Entwicklung wird nach dem in Artikel 79 Absatz 3 des Abkommens genannten Verfahren durchgeführt.“

4. Nach Absatz 9 wird folgender Absatz eingefügt:

„(10) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2006 an den Maßnahmen der Gemeinschaft zulasten der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2006:

— **Haushaltslinie 02.04.02:** Vorbereitende Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Gefahrenabwehrforschung.“

⁽¹⁾ ABl. L 239 vom 15.9.2005, S. 64.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt an dem Tag nach der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss gemäß Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens (*) in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2006.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage *des Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Vorsitzende

Oda Helen SLETNES

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.